

## ***Indirekte Blitzschlagschäden***

### **Vereinbarung mit Versicherungen**

Aufgrund eines uns von der „Arbeitsgemeinschaft der in der Steiermark tätigen Versicherungsunternehmen“ zugegangenen Briefes bzw. eines daraufhin geführten Gesprächs wurde nun eine Vereinbarung getroffen.

In Abänderung zu der bisher üblichen Vorgangsweise ist in Hinkunft Folgendes zu beachten:

Die Tatsache, ob eine Reparurrechnung zu einem Elektrogerät eine Bestätigung durch die Reparaturfirma enthält (etwa „Blitzschlag technisch möglich“ oder dergleichen) hat keinen wie immer gearteten Einfluss auf die weitere Bearbeitung seitens der Versicherer.

Für die Schadensbearbeitung seitens der Versicherer ist vielmehr von Bedeutung, dass

1. der Fall als „indirekter Blitzschlagschaden“ seitens des Kunden gemeldet wurde;
2. die Reparurrechnung die genauen Gerätedaten sowie die genaue Bezeichnung der Ersatzteile sowie den nötigen Arbeitsaufwand enthält;
3. die ausgetauschten bzw. beschädigten Teile zu einer allfälligen Besichtigung bzw. Sachverständigenprüfung zur Verfügung gehalten werden.

Mit dem Entfall der sogenannten „Blitzbestätigung“ ersparen wir uns nicht nur organisatorische Mühe sondern es wird auch das Risiko ob der rechtlichen Folgen von missverständlichen Formulierungen ausgeschlossen.

Von Seiten der ARGE-Vertreter wurden wir auch darauf hingewiesen, dass die Versicherungen in diesem Jahr verstärkte Kontrollen von solchen zumindest missverständlich formulierten Blitzbestätigungen vornehmen wollen.

Sollten von einzelnen Mitarbeitern der Versicherungen weiterhin solche Bestätigungen gefordert werden oder bei Problemen mit Außendienstmitarbeitern der Versicherungen, die nicht mit der neuen Regelung arbeiten wollen, bitten wir höflich um kurze Mitteilung in der Landesinnung unter (0316)601/437.

Von der „Arbeitsgemeinschaft der in der Steiermark tätigen Versicherungsunternehmen“ wurden wir ersucht, noch auf Nachstehendes hinzuweisen:

Die Erfüllung des Punkt 3. „Aufbewahrung der beschädigten Teile“ könnte eine wesentliche Serviceleistung für unsere Auftraggeber darstellen, weil die Nachteile einer nicht möglichen Besichtigung die gemeinsamen Kunden tragen müssten (Obliegenheitsverletzung).

Auf diese Serviceleistung wäre naturgemäß entsprechend hinzuweisen.